

VEREINSSATZUNG



FÖRDERVEREIN
DER GRUNDSCHULE WEILER E.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
"Förderverein der Grundschule Weiler e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Ebersbach-Weiler.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, bei der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken und die Schule zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse,
 - durch die Unterstützung der Schule in ihrem unterrichtlichen, außerunterrichtlichen und erzieherischen Wirken,
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein arbeitet in konfessioneller, parteipolitischer und sonstiger Weise auf neutraler Basis.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen hierzu der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Antrag durch Beschluss, der einer Begründung auch bei Ablehnung nicht bedarf.



FÖRDERVEREIN
DER GRUNDSCHULE WEILER E.V.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bzw. Auflösung
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Streichung von der Mitgliederliste
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich binnen einer Frist von einem Monat zum Geschäftsjahresende zu erklären.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen bei
 - a) vereinsschädigendem Verhalten
 - b) unehrenhafter Verhaltensweise gegenüber Mitgliedern
 - c) sonstige Verstöße gegen die Interessen des Vereins, insbesondere gegen die Satzung in grober Weise.
- (4) Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich unter Angaben von Gründen abzufassen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang das interne Rechtsmittel des Einspruchs beim Vorstand schriftlich einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis zu diesem Entscheid.
- (5) Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste vornehmen, wenn ein Mitglied trotz vorheriger zweimaliger Mahnung unter Hinweis der Streichungsmöglichkeit mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug ist. Das betroffene Mitglied ist von der Streichung durch einfachen Brief zu benachrichtigen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge regelt die gültige Beitragsordnung.
- (2) Der Vorstand kann in Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag stunden oder aber ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung



FÖRDERVEREIN
DER GRUNDSCHULE WEILER E.V.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
 - e) Elternbeiratsvorsitzende(r) der Grundschule Weiler
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. (Geschäftsführender Vorstand)
- (3) Der 2. Vorsitzende ist gegenüber dem Verein verpflichtet, von seiner Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. (Innenverhältnis)
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei der ersten Wahl des Vorstandes im Gründungsjahr werden der 1. Vorsitzende und der Schriftführer für zwei Jahre und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart für ein Jahr gewählt um einen alljährlichen Wahlrhythmus zu erreichen.
- (6) Der/die Elternbeiratsvorsitzende ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes. Er/sie ist berechtigt einen Vertreter / eine Vertreterin aus dem Elternbeirat für diese Funktion zu benennen. Der / die Elternbeiratsvorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Vertreter / Vertreterin sind im Vorstand stimmberechtigt. § 8 (6) gilt entsprechend.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Restvorstand ermächtigt, durch Beschluss sich selbst zu ergänzen, sofern es sich nicht um ein Amt des Geschäftsführenden Vorstandes handelt. Die Ergänzung ist in der nächsten Mitgliederversammlung durch Neu- bzw. Wiederwahl bestätigen zu lassen. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands aus, ist eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (8) Bei der Besetzung der Vorstandsämter ist es zulässig, dass Vorstandsmitglieder des Geschäftsführenden Vorstands die Ämter des Schriftführers und Kassenwarts in Personalunion mitbekleiden.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlussfähigkeit des Vorstandes liegt bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (10) Zum Abschluss von Geschäften, die den Verein nicht mehr als 500€ belasten ist der Vorstand bevollmächtigt.
- (11) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse, er führt Buch über die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins. Der Kassenwart ist befugt Zahlungsanweisungen selbstständig zu veranlassen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 30. April, durch den Geschäfts-



FÖRDERVEREIN
DER GRUNDSCHULE WEILER E.V.

- führenden Vorstand einzuberufen. Die Einberufung ist schriftlich oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ebersbach/Fils unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung zu tätigen.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge, die später oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung diese mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zulässt.
 - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.
 - (4) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds oder eines Dritten zur Ausübung des Stimmrechtes soll ausgeschlossen sein.
 - (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.
 - (6) Beschlüsse einer Satzungsänderung sowie der Änderung des Zwecks bzw. Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
 - (7) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird der Versammlungsleiter vom Vorstand ausgewählt. Das Nähere hinsichtlich der Abhaltung einer Mitgliederversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
 - (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Festsetzung der Beitragsordnung
- b) Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- e) Beschlussfassung einer Satzungsänderung, Auflösung, Entscheidung über endgültigen Ausschluss eines Mitglieds
- f) Wahl der Kassenprüfer
- 9) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- h) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts
- i) Ernennung zu Ehrenmitgliedern
- j) Genehmigung von Ausgaben, die eine Höhe von 500€ überschreiten.



FÖRDERVEREIN
DER GRUNDSCHULE WEILER E.V.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei unabhängige Kassenprüfer auf 2 Jahre, die möglichst innerhalb von drei Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres die Kasse auf Richtigkeit zu prüfen haben. Der Prüfbericht ist neben der Berichterstattung des Kassenwarts Gegenstand für die Entlastung des Kassenwarts.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders anberaumten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 3 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Stadt Ebersbach/Fils, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Weiler zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29.03.2022 von den anwesenden Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.

Ebersbach–Weiler, den 29.03.2022

Hierfür zeichne als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein:

(Vorname, Zuname, eigenhändige Unterschrift)



FÖRDERVEREIN
DER GRUNDSCHULE WEILER E.V.

(Vorname, Zuname, eigenhändige Unterschrift)

(Vorname, Zuname, eigenhändige Unterschrift)